

**II- 4349** der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIII. Gesetzgebungsperiode

**A n f r a g e**

Präs.: 11. JUNI 1975

No. 2154/J

der Abgeordneten Dr.ERMACORA , Dr.KEIMEL, Dr.LEITNER, Dr.HALDER, HUBER und Genossen

an den Herrn Bundesminister für Justiz  
betrifft Bestellung des Vorsitzenden des Schiedsgerichtes  
der Sozialversicherung in Tirol

Bei der Erstellung von Vorschlägen für die Ernennung der Vorsitzenden des Schiedsgerichtes der Sozialversicherung ist - ohne Befassung der richterlichen Personalsenate - der Präsident des jeweiligen Oberlandesgerichtes zuständig. Diese Vorschläge sind dem Bundesminister für Justiz zu unterbreiten.

Im Falle des Vorsitzenden des Schiedsgerichtes der Sozialversicherung in Tirol wurden vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes Innsbruck, Dr.Kohlegger, zwei verschiedene Vorschläge an den Justizminister gerichtet. Der erste Vorschlag erfolgte im Februar 1974 und wurde im Ministerium geraume Zeit nicht erledigt. Der im Bundesministerium für Justiz dafür zuständige Abteilungsleiter soll Sektionsrat Dr.Otto Oberhammer gewesen sein.

Später erstattete Oberlandesgerichtspräsident Dr.Kohlegger einen zweiten Vorschlag, an dessen Spitze eine andere Person gereiht war, die bisher nachweislich nicht jene Erfahrung in Angelegenheiten der Sozialversicherung hat oder haben kann wie jene Persönlichkeit, die im ersten Vorschlag Dr.Kohleggers an der Spitze stand. Die im zweiten Vorschlag

- 2 -

an erster Stelle genannte Person wurde sodann binnen kurzem vom Bundesminister für Justiz zum Vorsitzenden bestellt.

Da es sich dabei um einen aufklärungsbedürftigen Vorgang in der Personalpolitik des Justizressorts handelt, richten die gefertigten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Justiz folgende

A n f r a g e :

- 1) Ist es richtig, daß der im Februar 1974 von Oberlandesgerichtspräsident Dr.Kohlegger erstattete erste Vorschlag im Bundesministerium für Justiz von Sektionsrat Dr.Otto Oberhammer als zuständigem Abteilungsleiter bearbeitet wurde ?
- 2) Ist es richtig, daß auch der zweite Vorschlag von Oberlandesgerichtspräsident Dr.Kohlegger im Bundesministerium für Justiz von Sektionsrat Dr.Otto Oberhammer als zuständigem Abteilungsleiter bearbeitet wurde ?
- 3) Wann und in welcher Weise wurde der erste Vorschlag von der zuständigen Abteilung des Bundesministeriums für Justiz aktenmäßig erledigt ?
- 4) Wann und in welcher Weise wurde der zweite Vorschlag von der zuständigen Abteilung des Bundesministeriums für Justiz aktenmäßig erledigt ?
- 5) Hat in der vorliegenden Angelegenheit zwischen der Erstattung des ersten und des zweiten Vorschlages eine schriftliche, telefonische oder persönliche Kontaktaufnahme zwischen Oberlandesgerichtspräsident Dr.Kohlegger und Sektionsrat Dr.Otto Oberhammer stattgefunden ?

- 3 -

- 6) Wenn dies der Fall war, was war der Inhalt dieser Kontaktaufnahme ?
- 7) Welchen Inhalt haben die Kanzleianweisungen auf dem Deckel des bezughabenden Aktes des Oberlandesgerichtes Innsbruck für den ersten und den zweiten Vorschlag ?
- 8) Auf Grund welcher Erwägungen hat der Präsident des Oberlandesgerichtes Innsbruck zwei widersprechende Ernennungsvorschläge erstattet ?
- 9) Warum haben Sie dem ersten Ernennungsvorschlag nicht Rechnung getragen ?